

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 03/2025

Leipzig, Juni 2025

Rechtsprechung

Ortsnähe orientiert sich an wasserwirtschaftlichen Kriterien	Seite 1
Kostenerstattung bei Systemumstellung	Seite 2
Pauschaler Grundgebührenmaßstab unwirksam	Seite 2

Seminarangebote

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Wasserecht:

Ortsnähe orientiert sich an wasserwirtschaftlichen Kriterien BVerwG, Beschluss vom 11.02.2025, Az.: 11 VR 12.24

Eine bayerische Gemeinde (A) wandte sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Gleichstromtrasse SuedOstLink. Die Leitung sollte durch ein Trinkwasserschutzgebiet in der Nähe der einzigen gemeindeeigenen Trinkwasserfassung verlaufen. A rügte die Auswahl der Trasse und eine unzureichende Prüfung hydrogeologischer Risiken. A beantragte einstweiligen Rechtsschutz.

Ohne Erfolg! Das BVerwG lehnte den Antrag ab. Der betroffene Tiefbrunnen stellt zwar den einzigen nutzbaren Trinkwasserbrunnen der A dar. Der Begriff der „Ortsnähe“ richte sich jedoch nach wasserwirtschaftlichen Kriterien, nicht nach Gemeindegrenzen. Eine Versorgung über benachbarte Gemeinden sei möglich und zwingt nicht zur Nutzung eines bestimmten Brunnens vor Ort. Dem Interesse an zügigem Netzausbau ist Vorrang zu geben.

Wasserrecht:

Kostenerstattung bei Systemumstellung
OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.03.2025, Az.: 4 L 60/24

Der Kläger (A) war Eigentümer eines Grundstücks, das ursprünglich an ein Mischwassersystem angeschlossen war. Im Zuge der Umstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung auf ein Trennsystem wurde im Zeitraum 2014/2015 ein neuer Schmutzwasseranschluss hergestellt. Der Abwasserzweckverband (B) forderte daraufhin von A die Übernahme der Kosten für die Herstellung des neuen Anschlusses. A hielt die Forderung für unzulässig und klagte gegen den Kostenbescheid. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Daraufhin ging A in Berufung.

Ohne Erfolg! Das OVG entschied, dass die Forderung auf Erstattung der Kosten für den neuen Grundstücksanschluss berechtigt sei. Maßgeblich sei, dass durch die Umstellung auf das Trennsystem ein neuer Anschluss notwendig werde, der dem Grundstück konkrete Vorteile verschaffe. Die Umstellung sei eine zulässige Maßnahme der öffentlichen Hand. Der Eigentümer müsse die Kosten für den neuen Anschluss tragen. Die Heranziehung zur Zahlung der Grundstücksanschlusskosten sei daher rechtmäßig.

Kommunalabgabenrecht:

Pauschaler Grundgebührenmaßstab unwirksam
OVG Sachsen, Urteil vom 04.03.2025, Az.: 5 A 19/24

Die Eigentümer eines Grundstücks (A) wandten sich gegen die Gebührenbescheide der Jahre 2016 bis 2018. Diese wurden auf Grundlage der Abwassersatzung des zuständigen Zweckverbandes (B) erhoben. Die Satzung sah eine Staffelung der Grundgebühr nach dem im Veranlagungszeitraum angefallenen Abwasserverbrauch vor. A hielten diese Staffelung für unzulässig und legten fristgerecht Widerspruch ein. B wies den Widerspruch zurück. A erhoben daraufhin Klage, die das Verwaltungsgericht abwies. Gegen das Urteil legten A Berufung ein.

Mit Erfolg! Das OVG erklärte die Regelung für nichtig. Die am Verbrauch orientierte Staffelung in Verbindung mit den jeweiligen Gebührenstufen verstoße gegen den Grundsatz der Abgabengleichheit. Eine nicht auf Besonderheiten der Kostenstruktur gestützte Entlastung kleinerer Einheiten zu Lasten größerer, verbrauchsintensiverer Grundstücke sei nicht zulässig. Die fehlerhafte Regelung führe zur Gesamtnichtigkeit der gebührenrechtlichen Bestimmungen der Abwassersatzung.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.